

Prof. Dr. Lorenz J. **JARASS**

Dipl. Kaufmann (Universität Regensburg)
M.S. (School of Engineering, Stanford University, USA)
Hochschule RheinMain Wiesbaden
mail@Jarass.com, www.Jarass.com
Dudenstr. 33, D - 65193 Wiesbaden
T. 0611 188540-7, Mobil 0171 3573168

W:\GLW_pa7-gl\Anhörungen 5410-2\065 - Wachstumschancengesetz I - Unternehmensbesteuerung\Stellungnahmen\BT-FA, 2023.11.06, v1.08, am 08.11.2023 an BT-

FA.docx

Wiesbaden, 06. November 2023

1
2
3 Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
4 am 06. November 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von
5 Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung
6 und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
7 BT-Drucksache 20/8628

8
9 Stellungnahme zu Teil 1 der Anhörung:
10 Maßnahmen des Gesetzentwurfs zur Unternehmensbesteuerung

11
12 **Investitionen stärken und**
13 **Steueraufkommen schützen**

14
15
16
17 **1 JA: Verbesserungen bei den Abschreibungen..... 2**
18 **2 JA: Anpassung der Zinsschranken 4**
19 **3 JA: Verbesserung der Gewinnthesaurierung 5**
20 **4 NEIN: Erweiterung der Verlustverrechnung 6**
21 **5 NEIN: Erhöhung von Freigrenzen 7**
22 **6 Zusammenfassung 8**

23
24
25
26 **Fazit**

- 27 • JA: Verbesserungen bei den Abschreibungen.
28 • JA: Anpassung der Zinsschranken.
29 • JA: Verbesserung der Gewinnthesaurierung.
30 • NEIN: Erweiterung der Verlustverrechnung.
31 • NEIN: Erhöhung von Freigrenzen.

1 JA: Verbesserungen bei den Abschreibungen

2 Es gibt zwei wesentliche Unterschiede zwischen Abschreibungsverbesserungen und
3 Steuersatzsenkungen:

4 (1) Abschreibungsverbesserungen begünstigen ausschließlich Steuerpflichtige, die in-
5 vestieren. Hingegen begünstigen Steuersatzsenkungen alle Steuerpflichtigen, auch
6 wenn sie nicht investieren.

7 Verbesserte Abschreibungen erhöhen die Liquidität von Investoren und begünstigen
8 damit Investitionen.

9 (2) Abschreibungsverbesserungen verschieben die Steuerschuld nur in die Zukunft,
10 ohne das Steueraufkommen endgültig zu vermindern. Hingegen führen Steuersatzsen-
11 kungen zu einer endgültigen Verringerung des Steueraufkommens.

12 Verbesserte Abschreibungen reduzieren in den ersten Jahren das zu versteuernde Ein-
13 kommen. In den Folgejahren wird das zu versteuernde Einkommen entsprechend er-
14 höht. Über die Jahre wird also das Steueraufkommen nicht reduziert. Resultiert aus
15 den angereizten Investitionen zusätzliches Wachstum, wird das Steueraufkommen so-
16 gar erhöht.

17 Dies steht im Gegensatz zu allgemeinen Steuersatzsenkungen, die das Steueraufkom-
18 men dauerhaft reduzieren. Inwieweit allgemeine Steuersatzsenkungen das Wachstum
19 anregen, ist zweifelhaft.

20 Im Gesetzentwurf sind bei den Abschreibungen folgende Verbesserungen vorgesehen:

21 **1.1 Erhöhung der Geringwertigkeitsgrenze (§ 6 Abs. 2/2a EStG-E)**

22 Gegenwärtig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirt-
23 schaftsgüter sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 EUR
24 betragen. Dieser Wert soll in Zukunft bei 1.000 EUR liegen.

25 Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, kann derzeit ein Sammelpos-
26 ten gebildet werden, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250
27 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen. Hier soll die Anhebung der Betragsgrenze von
28 1.000 EUR auf 5.000 EUR erfolgen und die Auflösungsdauer von 5 Jahren auf 3 Jahre
29 verringert werden.

30 **1.2 Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG-E)**

31 Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
32 wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zum 01.01.2020 eingeführt und mit
33 dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.

34 Laut Gesetzentwurf wird die degressive Abschreibung für den Zeitraum 01.10.2023 bis
35 31.12.2024 verlängert.

36 **1.3 Degrессive Abschreibung für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a-neu EStG-E)**

37 Derzeit können Wohngebäude linear mit 3 %/a abgeschrieben werden.

38 Alternativ soll laut Gesetzentwurf für Wohngebäude bei Herstellung/Anschaffung im
39 Zeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2029 ein degressiver Abschreibungssatz von 6 %/a
40 eingeführt werden.

1 Alternativ können laut § 7b Abs. 1 EStG für Wohngebäude bei Bauantrag im Zeitraum
2 01.01.2023 bis 31.12.2026 in den ersten vier Jahren linear 8 %/a abgeschrieben wer-
3 den, falls die Baukosten maximal 4.800 EUR/m² betragen und der Effizienzstandard
4 EH40 eingehalten wird. Der Abschreibungssatz von 8 %/a darf auf maximal 2.500
5 EUR/m² angewendet werden, für den Rest gilt der normale lineare Abschreibungssatz
6 von 3 %/a. Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht?
7 Laut Bundesrechnungshof (Bericht zum Wachstumschancengesetz vom 17.10.2023)
8 könnten die durch diese Vorgaben angestrebten klima- und gesellschaftspolitischen
9 Ziele durch die neue, sehr einfache degressive Abschreibung für Wohngebäude kon-
10 terkariert werden.

11 **1.4 Sonderabschreibung für kleinere Unternehmen (§ 7g Abs. 5 EStG-E)**

12 Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für
13 Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition voran-
14 geht, nicht überschreiten. Ab 01.01.2024 sollen zusätzlich zur normalen Abschreibung
15 bis zu 50 % der Investitionskosten im ersten Jahr abgeschrieben werden können.

16 **Fazit: Verbesserungen bei den Abschreibungen sind zielführend**

17 **Die Erhöhungen der Geringwertigkeitsgrenzen und der Abschreibungssätze
18 begünstigen direkt Investitionen und sind deshalb zielführend.**

1 **2 JA: Anpassung der Zinsschranken**

2 **2.1 Anpassung der Zinsschranke (§ 4h EStG-E)**

4 Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG soll an die Vorgaben der
5 Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst werden. Insbesondere soll dabei die
6 bisherige Konzernbezogenheit der Zinsschranke bei der Stand-alone-Klausel einerseits
7 und dem Eigenkapital-Escape andererseits aufgegeben werden (siehe hierzu HAUFE:
8 Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz).

9 **2.2 Einführung einer Zinshöhenschranke (§ 4I neu EStG-E)**

10 Da hinsichtlich der Höhe eines angemessenen Zinssatzes bei grenzüberschreitenden
11 Darlehen auf die Finanzkraft der die Zinsen zahlenden Gesellschaft abgestellt wird,
12 eröffnen sich laut Begründung des Gesetzentwurfs Gestaltungsmöglichkeiten, die zur
13 Gewinnverlagerung ins niedrig besteuerte Ausland genutzt werden. Daher soll mit
14 einer neuen Vorschrift in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug auf einen ange-
15 messenem Betrag beschränkt werden.

16 **Fazit: Zinsschranken verringern Steueroptimierung**

17 **Den Anpassungen der Zinsschranken ist zuzustimmen, weil dadurch Steu-
18 eroptimierung und Steuervermeidung verringert werden.**

3 JA: Verbesserung der Gewinnthesaurierung

3.1 Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns (§ 34a EStG-E)

Zukünftig soll der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Damit steht künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung.

Die Steuerbelastung des einbehaltenen Gewinns ist nach der Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns mit knapp 30 % (inkl. Soli) ähnlich hoch wie die typische Steuerbelastung bei einer Körperschaft.

3.2 Option zur Körperschaftsteuer kann dann entfallen (§ 1a KStG).

Seit 2022 können bestimmte Personengesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung optieren. Die Körperschaftsteueroption für Personengesellschaften ist kompliziert, verwaltungsaufwändig und gestaltungsanfällig. Sie sollte abgeschafft werden und stattdessen sollte – wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen – die Thesaurierungsbegünstigung laut § 34a EStG reformiert werden (siehe hierzu auch JARASS: Gewinnthesaurierung einfach begünstigen, Anhörung im BT-Finanzausschuss, 03.05.2021).

Fazit: Verwaltungsarme Verbesserung der Gewinnthesaurierung möglich

Die Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns von Personengesellschaften bei Gewinnthesaurierung und damit die steuerliche Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften ist zielführend.

Die komplizierte Körperschaftsteueroption für Personengesellschaften kann dann abgeschafft werden.

1 **4 NEIN: Erweiterung der Verlustverrechnung**

2 **4.1 Erweiterter Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG-E)**

3 Durch den Verlustrücktrag können Unternehmen ihren aktuellen Verlust mit Gewinnen
4 aus Vorjahren verrechnen.

5 Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz von Juni 2022 wurde der rücktragbare Ver-
6 lust von 1 Mio. EUR pro Person auf 10 Mio. EUR bis Ende 2023 erhöht und der Ver-
7 lustrücktrag von einem auf zwei Jahre erweitert.

8 Laut Gesetzentwurf soll die Grenze von 10 Mio. EUR dauerhaft beibehalten werden
9 und ab 2024 der Verlustrücktrag sogar für die vorangegangenen drei Jahre möglich
10 sein, und zwar sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Körperschaftsteuer
11 gelten.

12 **4.2 Erweiterte Nutzung von Verlustvorträgen (§ 10d Abs. 2 EStG-E)**

13 Soweit in einem Jahr ein Verlust nicht mit früheren Jahren verrechnet werden kann,
14 kann der Verlust in Folgejahre vorgetragen werden. Nach geltender Rechtslage kann
15 davon jedes Jahr pro Person nur maximal 1 Mio. EUR mit dem aktuellen Gewinn ver-
16 rechnet werden, darüber hinaus nur maximal 60% des verbleibenden Verlustvortrags.

17 Laut Gesetzentwurf soll für die Jahre 2024 bis 2027 diese Grenze von 60% auf 80%
18 angehoben werden.

19 **Fazit: Erweiterungen bei der Verlustverrechnung sind abzulehnen**

20 **Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen bei der Verlustverrech-
21 nung verringern die Steuerschuld zu Lasten des Steueraufkommens, auch
22 wenn keine zusätzlichen Investitionen durchgeführt werden. Deshalb sind
23 die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen bei der Verlustverrech-
24 nung abzulehnen.**

25 Erweiterungen bei der Verlustverrechnung sollten zwingend mit erweiterten Investiti-
26 onen in Verbindung stehen.

1 **5 NEIN: Erhöhung von Freigrenzen**

2 **5.1 Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt (§ 50c Abs. 2 EStG-E)**

3 § 50c EStG eröffnet dem Vergütungsschuldner die Möglichkeit, unter bestimmten Vo-
4 raussetzungen vom Steuerabzug abzusehen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der
5 Betrag inkl. der abzuführenden Steuer nach § 50a EStG 5.000 EUR nicht überschreitet.
6 Diese Grenze soll ab 2024 auf 10.000 EUR erhöht werden.

7 Die Erhöhung der Freigrenze ermöglicht eine verstärkte Steuervermeidung und ist des-
8 halb abzulehnen. Vielmehr sollte die Freigrenze auf 1.000 EUR gesenkt werden. Der
9 Zahlungsempfänger kann die vom Vergütungsschuldner abgeföhrte Quellensteuer mit
10 seiner Steuerschuld verrechnen, falls er die Einkünfte bei seiner Steuererklärung an-
11 gibt. Nur der unehrliche Steuerpflichtige zahlt deshalb durch die Senkung der Frei-
12 grenze mehr Steuern, für den steuerehrlichen Steuerpflichtigen bleibt die Steuerbelas-
13 tung unverändert.

15 **5.2 Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 EStG-E**

16 Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben derzeit steuerfrei, wenn der im
17 Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 EUR beträgt. Diese Freigrenze
18 soll ab 2024 auf 1.000 EUR erhöht werden.

19 Die Erhöhung der Freigrenze ermöglicht eine verstärkte Steuervermeidung und ist des-
20 halb abzulehnen.

21 **5.3 Freigrenze für Vermietungseinnahmen (§ 3 Nr. 73 EStG-E)**

22 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sollen bis 1.000 EUR steuerfrei bleiben.
23 Auf Antrag des Steuerpflichtigen sollen die Einnahmen als steuerpflichtig behandelt
24 werden können. Dies verkompliziert das Steuerecht und führt zu Mindereinnahmen.

25 Die vorgeschlagene Freigrenze für Vermietungseinnahmen ist deshalb abzulehnen.

26 **5.4 Freigrenze für die Nutzung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 EStG-E)**

27 Bei reinen Elektrofahrzeugen müssen bei Privatnutzung monatlich statt 1% des Listen-
28 preises nur 0,25% versteuert werden, allerdings nur, falls der Listenpreis maximal
29 60.000 EUR beträgt.

30 Diese Grenze soll von derzeit 60.000 EUR auf 80.000 € erhöht werden.

31 Die Erhöhung ist abzulehnen, weil dadurch teurere Elektrofahrzeuge begünstigt wer-
32 den. Vielmehr sollte die Grenze reduziert werden, um den Kauf von umweltfreundli-
33 chen kleineren Elektrofahrzeugen anzureizen.

34 **Fazit: Keine Erhöhung von Freigrenzen**

35 **Erhöhungen von Freigrenzen führen zu einer Verringerung des Steuerauf-
36 kommens ohne Steuervereinfachung, weil in jedem Fall alle Aufwendungen
37 erhoben werden müssen zur Feststellung, ob die jeweilige Freigrenze un-
38 terschritten ist.**

39 **Die vorgeschlagenen Erhöhungen von Freigrenzen sind deshalb abzulehnen.**

1 **6 Zusammenfassung**

2 Im Folgenden werden nur die wichtigsten Maßnahmen des Gesetzentwurfs zur Unter-
3 nehmensbesteuerung bewertet.

4 **6.1 Verbesserungen bei den Abschreibungen sind zielführend**

5 Die Erhöhungen der Geringwertigkeitsgrenzen und der Abschreibungssätze begünsti-
6 gen direkt Investitionen und sind deshalb zielführend.

7 **6.2 Zinsschranken verringern Steueroptimierung**

8 Den Anpassungen der Zinsschranken ist zuzustimmen, weil dadurch Steueroptimierung
9 und Steuervermeidung verringert werden.

10 **6.3 Verwaltungsarme Verbesserung der Gewinnthesaurierung möglich**

11 Die Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns von Personengesellschaften bei Ge-
12 winnthesaurierung und damit die steuerliche Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften
13 ist zielführend.

14 Die komplizierte Körperschaftsteueroption für Personengesellschaften kann dann ab-
15 geschafft werden.

16 **6.4 Erweiterungen bei der Verlustverrechnung sind abzulehnen**

17 Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen bei der Verlustverrechnung verringern
18 die Steuerschuld zu Lasten des Steueraufkommens, auch wenn keine zusätzlichen
19 Investitionen durchgeführt werden. Deshalb sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen
20 Erweiterungen bei der Verlustverrechnung abzulehnen.

21 Erweiterungen bei der Verlustverrechnung sollten zwingend mit erweiterten Investiti-
22 onen in Verbindung stehen.

23 **6.5 Keine Erhöhung von Freigrenzen**

24 Erhöhungen von Freigrenzen führen zu einer Verringerung des Steueraufkommens
25 ohne Steuervereinfachung, weil in jedem Fall alle Aufwendungen erhoben werden
26 müssen zur Feststellung, ob die jeweilige Freigrenze unterschritten ist.

27 Die vorgeschlagenen Erhöhungen von Freigrenzen sind deshalb abzulehnen.